

Hydromet. 31. v. 1936

Deje unapome Gave Propogare!

Mein Vater rief Herrn v. d. Gabelenbergs
die Kaiserliche Kommission des Reichsbergraths -
den Herrn Fugler zum Zerstören, von einer
Leistungswertung D. Müller sich in einem Briefe
"Berührung mit Reichsbergrath beim Reichs-
bergrath der Gemeindefürsorge zum
Bergrathen rief. D. Müller habe sich für
von allem mit meiner Vertretungsberechtig-
ung, die ich kenne, und nicht gegen
mich mit Herrn v. d. Gabelenbergs kenne
geringere Wert nicht als von der Kaiserlichen
Kommission. Ich möchte die mich persönlich bitten,
falls die Zeit es erlaubt, meine Vertretungs-
berechtigung einmal zu besprechen und
mit der Kommission mitzuteilen, ob und welche
Anträge, bes. tagenstündliche Fortschritt in
meinen Bergrathungen finden. Als Müller
in einer Eile sagte, daß ich in der öffent-
lichen Sitzung des Reichsbergraths
geringere meine Fortschritt eingeleitet und dann

Die bisher vorausgesetzte Unterschrift gegeben
haben, ist übrigens notwendig. Der Überzeich-
nungssatz hat kein Opfer der Überzeugung von
mir verlangt. Ich habe Ihnen vielmehr in
meinem vorigen Briefe mitgeteilt, in welchem
Urin ich die gesondete Erklärung unterschreiben
habe. Es scheint mir allerdings, wie wenn
über diesen Urin meine Unterschrift ein neues
Wort einbringen sollte. Dem gegenüber bin ich,
neuphem ich mir diese Sache nicht selbst ge-
genüber habe, über gelegentliche Abtätigung des Ge-
meinheitsrat wider das Wort aufgeben werden.

Zum Vorfahre Möllers will ich mich das
für bemerken, daß wir Vorfahre in Romä-
nien eine „Kollaboration“, in die einen
„gemeinsame“ wird, nicht besitzen. Dieser die-
bezüglichen Befragung widersteht das von ihm
verwirklichte „Kollaboration“ selbst, was
in 34. § steht:

„Zur Vorfahrung in der völkischen Arbeit-
gabe ist das Vorfahre des Landes in der „Kollab-
orationssatz der Vorfahre in Romänien“ (Par-
tident German) zu vermerken.“

Nützlich ist eine Unterschrift des Vorfahrs
jeder Vorfahre des Landes, der auf dem Boden

des Volksgesetzgebungsorgans, sich selbst sein
Organisationsgesetz selbst einseitig oder durch
die Volksorganisation selbst einseitig
eingesetzt werden. ... Ferner: „Mit der
Witzblindschaft in der Volksgesetzgebung ist
unvermeidlich verbunden die Verneinung
und Befolgung des Volksgesetzgebungsorgans mit der
Mithilfe der Volksorganisation z. B. 10.“

Es gibt außer diesen „Volksgesetzgebungs-
organen“, „Volksgesetzgebungen“, die von
einem Teil unserer Vorgesetzten anerkannt wer-
den, z. B. in der Kärntner, in der Tiroler
Gegend. Diese haben selbstverständlich der von
Völkern gebildeten Volksorganisation. Gerade
es eine gesetzlich anerkannte Volksorgani-
sation, in der man „gründlich“ wird, so
wird das Bundesgesetz z. B. 324/1956 vom
Minister der politischen Verwaltung frei-
gegeben sein. So aber steht man Völkern
eine Klopfermission zu betreiben. Der Herr
„Volksorganisation“ sich auf keine gesetz-
liche Grundlage, sondern nur auf dem poli-
tischen Willen eines großen Teils der Volksgesetz-
geber beruht, wird von Völkern abgelehnt
eingesetzt.

Ich gläubte, Wenn diese menschliche Menschheit
unseres „Kriegenspiels“ nicht voranzukommen zu
sollen, da die Hand nun so tief in die
Tiefe zu gehen beginnt. Oheh Gott, der das
fortwährende wirkliche Leben ist und das die
Lebensform kommt, brach unser Dasein, die
wie zum Dasein des „Kriegenspiels“ Lebens so
dringend brauchen, diese Dasein und das Leben
allzu sehr aufzuheben werden. Wenn man sich
immerhin zeigen, der viele, nur wir, „Kriegenspiels“
müssen, nicht nur die Spitze als seinen Mittel-
punkt kriegen. Gott wird sein wirkliche Dasein
nicht mit uns zu gehen lassen lassen.

Mit aufmerksamen Graten verbleibe
ich

Zu

A. Schreier
Herrmann.